

Ausgewählte Problemfelder der Internationalen Rechnungslegung nach IAS

Teil I: Grundlagen und immaterielle Werte

Prof. Dr. Peter Leibfried

Gliederung

Teil I:

1. Grundlagen der internationalen Rechnungslegung
 - 1.1 Ursachen der Internationalisierung in Deutschland
 - 1.2 Grundsätzliche konzeptionelle Unterschiede der Berichterstattung
 - 1.3 Geschichte und Quellen der IAS/FRS
 - 1.4 Bestandteile eines Jahresabschlusses
 - 1.5 Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten
2. Anlagevermögen
 - 2.1 Immaterielle Werte

Vorbemerkung

Die Welt der Rechnungslegung ist in Bewegung geraten. Immer mehr deutsche Unternehmen stellen vom vertrauten HGB auf die International Accounting Standards (IAS) um. Die Europäische Union hat alle börsennotierten Unternehmen dazu verpflichtet, ihre Konzernabschlüsse ab 2005 nach IAS zu erstellen. Diese Verordnung wird auch auf die Abschlüsse der übrigen Unternehmen weitreichende Auswirkungen haben. Vieles deutet darauf hin, dass mittelfristig auch im Einzelabschluss das HGB durch die internationalen Regelungen abgelöst werden wird. Die Praxis zeigt, dass bereits heute immer mehr mittelständische Unternehmen die Chancen einer Anwendung der IAS erkennen und mit der Umstellung ihrer Rechnungslegung beginnen.

1. Grundlagen der internationalen Rechnungslegung

1.1 Ursachen der Internationalisierung in Deutschland

1.1.1 Veränderungen am Kapitalmarkt

In den vergangenen Jahren ist eine zunehmende Internationalisierung der Kapitalmärkte zu beobachten. Dies umfasst einerseits ausländische Investoren, die im Inland nach einer geeigneten Anlagemöglichkeit suchen. Andererseits sind inländische Unternehmen zunehmend auf ausländisches Kapital angewiesen, um das weitere Wachstum zu finanzieren. Derartiges grenzüberschreitendes Investment wird erleichtert, wenn allen Beteiligten vergleichbare Informationen vorliegen.

Trotz der zwischenzeitlichen Auflösung der Börsensegmente Neuer Markt und SMAX im Jahr 2003 hat auch

das 1996 bis 2000 erfolgte Aufleben des zuvor im internationalen Vergleich rückständigen deutschen Aktienmarkts zu einer gesteigerten Bedeutung internationaler Standards in Deutschland geführt. Nach den Regelwerken der Deutschen Börse AG waren Abschlüsse nach IAS oder US-GAAP Pflicht, um zum Neuen Markt oder SMAX zugelassen zu werden. Im ab 2003 neu geschaffenen Prime Segment der Deutschen Börse sind wiederum internationale Abschlüsse erforderlich.

Durch zahlreiche Unternehmensnachfolgen im Mittelstand ist in Deutschland eine zunehmende Aktivität bei Unternehmenskäufen und -übernahmen (Mergers & Acquisitions) zu verzeichnen. Derartige Transaktionen erfolgen oftmals unter Einbeziehung institutioneller internationaler Kapitalgeber (Private Equity, Venture Capital). Um international vergleichbare Informationen zu erhalten, wird häufig die Vorlage von Abschlüssen nach IAS oder US-GAAP gefordert.

Ein erheblicher Schub für die internationale Bilanzierung ist aus den in der Verabschiedung befindlichen Vorgaben zur Kreditvergabe von Banken zu erwarten (Basel II). Hierbei ist unter anderem vorgesehen, die angewendeten Rechnungslegungsstandards als Kriterium der Risikoeinstufung eines Unternehmens heranzuziehen. Es ist daher zu erwarten, dass (auch mittelständische) Unternehmen, die internationale Standards anwenden, verbesserte Kreditkonditionen erhalten werden.

Bedenkenswert dürfte dabei insbesondere sein, dass die kreditgebenden Banken wohl nur für eine Übergangszeit ihre Entscheidungen je nach Kreditnehmer auf HGB-Abschlüsse einerseits und auf IAS-Abschlüsse andererseits stützen werden. Langfristig ist davon auszugehen, dass aus Gründen der Vergleichbarkeit jede größere Finanzierung mit der Anforderung einhergehen wird, einen internationalen Abschluss vorzulegen.

Prof. Dr. Peter Leibfried, Dipl.-Oec., MBA, ist Certified Public Accountant (CPA) und Leiter des Fachbereichs „Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung“ an der Fachhochschule Calw. In einer zweiteiligen Artikelserie in der Steuerberatung stellt er die Hintergründe und Auswirkungen der Internationalisierung der Rechnungslegung dar und gibt einen Überblick über die wesentlichen Unterschiede zum deutschen HGB.

1.1.2 Einführung des § 292a HGB¹

Die Einführung des § 292a HGB im Jahre 1996 war der erste rechtliche Meilenstein auf dem Weg zur Integration der internationalen Rechnungslegung in die handelsrechtliche Berichterstattung in Deutschland. Nach den Vorgaben des § 292a HGB konnte die (bei Vorliegen bestimmter Kriterien ansonsten verpflichtende) Erstellung eines Konzernabschlusses nach HGB unterbleiben, wenn die folgenden wesentlichen Voraussetzungen erfüllt waren (sog. befreiender internationaler Konzernabschluss):

- Bei dem bilanzierenden Unternehmen handelte es sich um ein kapitalmarktorientiertes Unternehmen i. S. d. § 2WpHG (nach h. M. Unternehmen des geregelten Marktes);
- Anstelle des Konzernabschlusses nach HGB wurde ein Abschluss nach „international anerkannten Standards der Rechnungslegung“ veröffentlicht (nach h. M. vor allem IAS oder US-GAAP, jedoch dürften auch die Bilanzierungsregelungen aus Großbritannien (UK-GAAP) zulässig sein);
- Der Abschluss steht im Einklang mit den Anforderungen der 4. und 7. EU-Richtlinie. Nach Auslegung des § 292a HGB durch den Deutschen Standardisierungsrat (siehe unten) erfüllen die IAS und US-GAAP diese Voraussetzungen, wobei in der Regel noch einige nach IAS oder US-GAAP nicht notwendige Zusatzangaben im Anhang erforderlich sind (z. B. Angabe des Personalaufwands beim Umsatzkostenverfahren);
- Auf abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wird hingewiesen;
- Das Vorliegen der genannten Voraussetzungen wird durch einen Wirtschaftsprüfer überprüft und die befreiende Wirkung bestätigt.

Ursprünglich war der § 292a HGB insbesondere für solche Unternehmen vorgesehen, die eine Notierung an einer ausländischen Börse anstrebten und somit zur gleichzeitigen Erstellung eines HGB- sowie eines internationalen Konzernabschlusses verpflichtet gewesen wären.

Insbesondere durch die Vorgaben der Deutschen Börse AG und vieler freiwillig nach internationalen Standards bilanzierender Groß- und Mittelunternehmen wurde der § 292a HGB im Laufe der Zeit zum zentralen Einfallstor internationaler Abschlüsse in die deutsche Bilanzierungspraxis.

Dabei handelte es sich jedoch stets um Konzernabschlüsse; die Einzelabschlüsse der (deutschen) Konzerngesellschaften waren auch bei Inanspruchnahme der Befreiungsvorschrift weiterhin nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu erstellen. Für die betroffenen Unternehmen ergibt sich hieraus ein erheblicher, sich periodisch wiederholender Überleitungsaufwand.

1.1.3 Rolle des DRSC²

Zur langfristigen Vermeidung von Ausnahmetatbeständen war bei der Einführung des § 292a HGB die Gültigkeit dieses Paragraphen bis zum 31. Dezember 2004 befristet worden. Bis dahin sollte nach dem Willen des Gesetzgebers das deutsche Konzernbilanzrecht in soweit modernisiert und an internationale Gepflogenheiten angepasst worden sein, dass zwischen HGB- und internationalen Konzernabschlüssen keine substantiellen, die Akteure am Kapitalmarkt behindernden Unterschiede mehr bestehen würden.

Die Aufgabe der Überarbeitung des deutschen Konzernrechts wurde 1998 dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) übertragen. Der dort angesiedelte, privatwirtschaftlich organisierte Standardisierungsrat ist bis heute damit beschäftigt, durch den Erlass der Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) die bislang gültigen Regelungen des HGB zu ergänzen und zu ersetzen. Inhaltlich orientiert man sich dabei hauptsächlich an den Vorgaben der IAS.

Die Regelungen des DSR werden nach Ablauf eines vorgegebenen Verfahrens vom Bundesministerium für Justiz veröffentlicht. Danach wird „vermutet“, dass diese Bestandteil der Grundsätze ordnungsgemäßer Konzernrechnungslegung geworden sind.

Im Unterschied zu den unter Inanspruchnahme der Befreiungsvorschrift des § 292a HGB erstellten (internationalen) Konzernabschlüssen gelten die Vorgaben des DRSC für alle Konzernabschlüsse; also auch für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen. Die Regelungen der IAS halten somit unabhängig von einer tatsächlichen Umstellung der Rechnungslegung auf IAS schon seit 1998 Schritt für Schritt Einzug in die Konzernabschlüsse aller – auch mittelständischer – Unternehmen.

Die verpflichtende Beachtung der DRS dürfte nach h. M. über die Richtigkeitsvermutung des BMJ mittlerweile weitgehend unstrittig sein. So ist laut Website des DRSC „eine davon abweichende Handhabung ... nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass die empfohlene Handhabung nicht geeignet ist, die gesetzlichen Ziele zu verwirklichen und deshalb die abweichende Verfahrensweise gewählt wurde, um den Grundsätzen ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung zu entsprechen.“ In der Praxis sind dennoch immer wieder recht fragwürdige Anwendungen zu beobachten.

1 Vgl. Ballwieser, HGB-Konzernabschlussbefreiung und privates Rechnungslegungsgremium, in: Küting/Langenbucher, Internationale Rechnungslegung, Stuttgart 1999 S. 433–449.

2 Vgl. Paal, Rechnungslegung und DRSC, 2001.

1.1.4 Verordnung „IAS 2005“ der Europäischen Union³

Mit der Verordnung der Europäischen Union Nr. 1606/2002 vom 19. Juli 2002 wurde der Praxis der wohl entscheidende Schub zur weitgehenden Übernahme der internationalen Standards der Rechnungslegung gegeben. Diese Entwicklung wird europaweit zu beobachten sein.

Die Verordnung enthält die folgenden wesentlichen Punkte:

- Sämtliche Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel auf einem organisierten Markt innerhalb der Europäischen Union zugelassen sind, müssen ab dem 1. Januar 2005 ihre Konzernabschlüsse nach IAS erstellen. Dies gilt zunächst nur für Eigenkapitalpapiere.
- Unternehmen, die an einer Börse außerhalb der Europäischen Union notiert sind oder die einen organisierten Kapitalmarkt nur für Fremdkapital in Anspruch nehmen, müssen ab dem 1. Januar 2007 ihre Abschlüsse nach internationalen Standards vorlegen.
- Den einzelnen Mitgliedstaaten werden Wahlrechte eingeräumt,
 - die Anwendung der IAS auch in den Konzernabschlüssen nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen vorzuschreiben oder als Wahlrecht zuzulassen;
 - die Anwendung der IAS auch im (handelsrechtlichen) Einzelabschluss vorzuschreiben oder als Wahlrecht zuzulassen.

Aus Sicht des deutschen Mittelstands ist insbesondere das Mitgliedstaatenwahlrecht zur Anwendung der IAS auch im handelsrechtlichen Einzelabschluss von Interesse. Nach derzeit h. M. ist davon auszugehen, dass der deutsche Gesetzgeber dieses Wahlrecht zumindest teilweise an die Praxis weitergeben wird.

Kurzfristig ist dann eine Umstellung der Einzelabschlüsse insbesondere in solchen Unternehmen zu erwarten, die bereits jetzt internationale Konzernabschlüsse vorlegen oder in einen internationalen Konzern eingebunden sind. Der derzeitige regelmäßige Überleitungsaufwand würde dann entfallen.

Über die Tendenz zur Internationalisierung insbesondere der Vergabe von Fremdkapital (Basel II, siehe oben) dürfte mittelfristig dann auch im gehobenen Mittelstand eine Umstellung der Einzelabschlüsse auf IAS zu erwarten sein. Lediglich Kleinunternehmen ohne wesentlichen Finanzierungsbedarf dürften weiterhin im HGB (bzw. in einer Einheitsbilanz) verhaftet bleiben.

Aus dem Verzicht auf die Anwendung der HGB im Einzelabschluss ergeben sich weitreichende, derzeit noch nicht abschließend geklärte Konsequenzen. Die Maßgeblichkeit wäre aufzugeben; und zahlreiche haftungs- und in-

solvenzrechtliche Sachverhalte, die bislang auf dem HGB aufbauen, bräuchten eine neue Basis.

Die derzeit wahrscheinlichste Lösung scheint eine Kodifizierung der Bestimmungen des Steuer- und Handelsrechts in einem einheitlichen Steuerbilanzrecht zu sein, das dann die meisten Funktionen des derzeitigen HGB mit übernehmen würde. Der IAS-Abschluss wäre demnach eine reine Informationsbilanz ohne gesellschaftsrechtliche oder steuerliche Bedeutung.

1.2 Grundsätzliche konzeptionelle Unterschiede der Berichterstattung⁴

Unternehmerische Rechnungslegung ist kein Selbstzweck – sie dient der Information von interessierten Adressaten der Berichterstattung. Jeder dieser Adressaten verfolgt unterschiedliche Ziele, und unterschiedliche Systeme zur Unternehmensfinanzierung führen zu einem unterschiedlichen Informationsbedarf der Geld gebenden Parteien. Vor diesem Hintergrund haben sich in Deutschland und im angelsächsischen Umfeld grundsätzlich unterschiedliche Systeme der Rechnungslegung herausgebildet.

Die handelsrechtliche Bilanzierung in Deutschland steht unter dem Primat des Gläubigerschutzes und der Ausschüttungsbemessung. Hintergrund dieser Denkweise ist die in Deutschland bis heute zu beobachtende, weitgehend auf Banken basierende Finanzierungsstruktur von Unternehmen.

- Im Mittelpunkt des HGB stehen daher Fragen der Bilanz und die (gewünschte) Bildung stiller Reserven soll den Kapitalgebern noch zusätzliche Sicherheit geben.
- Die Information der Kapitalgeber erfolgt in der Regel auf indirektem Wege über die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten oder direkt über eingegangene Berichtspflichten im Zuge der Kreditvergabe oder den schlichten Blick auf die laufende Liquiditätsentwicklung eines Unternehmens durch die Bank.
- Der handelsrechtliche Jahresabschluss – oftmals mit einiger Zeitverzögerung erstellt – hat vor diesem Hintergrund hauptsächlich die Funktion, eine bereits eingetretene Entwicklung zu dokumentieren und endgültig festzulegen.
- Das dabei gezeichnete Bild entspricht aufgrund des dominanten Vorsichtsprinzips, des Imparitätsprinzips und zahlreicher Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte nicht immer der betriebswirtschaftlichen Realität.

³ Vgl. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften v. 11. 9. 2002, L 243/1–4.

⁴ Vgl. Achleitner/Behr, International Accounting Standards, München, 2000, 2. Aufl. S. 3 ff.

- Als deutsche Besonderheit hat dies auch organisatorisch in den Unternehmen zur Herausbildung getrennter Bereiche für Finanzbuchhaltung und Controlling geführt, um die für die Unternehmenssteuerung notwendigen Informationen zu gewinnen.

Im Unterschied dazu stellt im angelsächsischen Raum seit jeher der öffentliche Aktienmarkt die entscheidende Quelle zur Unternehmensfinanzierung dar.

- Eine Information der Geldgeber außerhalb einer standardisierten Form der Berichterstattung scheidet schon aus Gründen der Gleichbehandlung aus (Insider-Problematik) und wäre praktisch auch gar nicht zu bewältigen.
- Umfängliche, von wenigen Wahlrechten geprägte Informationen gewinnen an Bedeutung.
- Vom Inhalt der erforderlichen Informationen her ist die Vergangenheit für einen Investor nur insoweit von Interesse, als sie dazu dient, die tatsächliche wirtschaftliche Lage darzustellen und einen Hinweis auf die zukünftige Entwicklung des Unternehmens zu geben. Fragen der Bilanz treten im Vergleich zu den Stromgrößen (Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung) in den Hintergrund.
- Vorsichts- und Imparitätsprinzip sind weniger von Bedeutung; die periodengerechte Gewinnermittlung steht im Mittelpunkt. Statt historischer Kosten wird oft mit aktuellen Marktwerten gearbeitet, die vorsätzliche Bildung stiller Reserven ist ausdrücklich untersagt.
- Das sich ergebende Bild entspricht eher der betriebswirtschaftlichen Realität als ein Abschluss nach HGB; dementsprechend ist die Trennung zwischen Finanzbuchhaltung und Controlling im angelsächsischen Raum auch kaum üblich. Informationen zur Unternehmenssteuerung werden direkt aus der Finanzbuchhaltung gewonnen.

Im Ergebnis ist die internationale Rechnungslegung damit weder besser noch schlechter als das bisherige deutsche Handelsrecht, sondern sie ist für andere Umweltbedingungen gedacht. Darüber hinaus bestehen in Deutschland zahlreiche steuerliche Einflüsse auf die handelsrechtliche Bilanzierung. Im angelsächsischen Umfeld ist der Begriff der Maßgeblichkeit hingegen praktisch unbedeutend.

Inwiefern der deutsche Kapitalmarkt schon heute den Entwicklungsstand der angelsächsischen Märkte erreicht hat und eine Übernahme der entsprechenden Regelungen zur Berichterstattung insbesondere im Mittelstand erforderlich ist, darf im Einzelfall durchaus bezweifelt werden. Die Tendenz der Unternehmensfinanzierung (aus Unternehmenssicht) und der Systeme der Altersvorsorge (aus Anlegersicht) folgt derzeit jedoch zweifelsfrei einem angelsächsischen Vorbild. Eine Übernahme der entspre-

chenden Bestimmungen zur Rechnungslegung ist daher eine systemlogische Konsequenz.

1.3 Geschichte und Quellen der IAS/IFRS

1.3.1 Gründung und Entwicklung des IASB⁵

Die Wurzeln der IAS reichen zurück bis ins Jahr 1973, als das International Accounting Standards Committee (IASC) durch Berufsverbände von Abschlussprüfern (Accountants) aus verschiedenen Ländern gegründet wurde. Anfänglich beteiligt waren Australien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Holland, Irland, Japan, Kanada, Mexiko und die USA. Ziel der Organisation war seit jeher die Entwicklung weltweit einheitlicher Standards der Rechnungslegung.

Die weltweiten Verbände der Abschlussprüfer selbst bildeten 1977 einen ersten Zusammenschluss, die International Federation of Accountants (IFAC). Im Jahre 1981 wurde dem IASC von der IFAC die vollständige Souveränität bei der Verabschiedung von Standards der Rechnungslegung zugesprochen.

Bis in die Mitte der 90er Jahre hinein waren die vom IASC verabschiedeten Standards von zahlreichen Wahlrechten, Regelungslücken und eingeschränkter Offenlegung geprägt und stellten in den meisten Fällen den kleinsten gemeinsamen Nenner der beteiligten Nationen dar. Im Rahmen so genannter „dualer Abschlüsse“ war es möglich, die Anforderungen des HGB und der IAS gleichzeitig zu erfüllen. Gleiches war für die nationalen Rechnungslegungsnormen anderer Länder möglich.

Die Entwicklung der IAS hin zu den relativ modernen, strengen Anforderungen der heutigen Standards begann mit dem sog. IOSCO-Projekt des Jahres 1995. Der internationale Zusammenschluss von Börsenaufsichtsbehörden (International Organisation of Securities Commissions – IOSCO) bot dem IASC an, die IAS seinen nationalen Mitgliedsorganisationen als für eine Notierung an den betreffenden Börsen ausreichend zu empfehlen. Die IAS wären somit für ein Unternehmen der Schlüssel zu allen Börsenplätzen der Welt geworden. An die Empfehlung der IOSCO war jedoch die Bedingung geknüpft, die Zahl der vorhandenen Wahlrechte zu minimieren, Regelungslücken zu schließen und eine umfangreichere Offenlegung von Informationen vorzusehen.

Für die (bis zur oben dargestellten Verordnung der EU) auf freiwillige Zustimmung angewiesenen IAS war dies die Chance, rasch weltweite Verbreitung zu erlangen. Das IASC überarbeitete daher in einem mehrere Jahre dauernden Abstimmungsprozess mit der IOSCO nahezu alle bis dahin verabschiedeten Standards und erließ auch eine Reihe neuer Regelungen.

5 Vgl. Cairns, IASC – 25 Years of Evolution, Teamwork and Improvement, IASC Insight, 1998.

In dieser Zeit wurde die bis dahin geltende kontinental-europäische Prägung der IAS weitgehend aufgegeben und der über Jahrzehnte schwelende Konflikt zwischen europäischer und angelsächsischer Rechnungslegung endgültig (zu Gunsten des kapitalmarktorientierten Systems) beigelegt. Die positive Empfehlung der IOSCO erfolgte schließlich im Jahr 2000.

Da die Vorgaben der IOSCO für die einzelnen Mitgliedsbörsen jedoch freiwillig sind, haben die US-amerikanischen Börsen (im Gegensatz zu allen anderen wichtigen Börsenplätzen) bis heute die IAS nicht als ausreichend für eine Börsenzulassung akzeptiert.

Die im Jahre 1973 begründete rechtliche und organisatorische Struktur war über diese Entwicklungen hinweg weitgehend unverändert geblieben und somit der Bedeutung der Organisation nicht mehr angemessen. Im Rahmen einer umfassenden Restrukturierung wurden daher im Jahr 2001 zahlreiche neue Organe und Strukturen begründet und eine die Aktivitäten unterstützende Stiftung ins Leben gerufen. Im Wesentlichen finanziert sich die Organisation heute über Spenden, Mitgliedsbeiträge und selbst erwirtschaftete Mittel aus dem Verkauf von Publikationen. Darüber hinaus wurde der Name von IASC (International Accounting Standards Committee) in IASB (International Accounting Standards Board) geändert.

Die bis zur Neufirmierung erlassenen Standards werden weiterhin IAS (International Accounting Standards) genannt, die danach erlassenen Regelungen IFRS (International Financial Reporting Standards). Gleiches gilt für die Interpretationen (bisher SIC – Standing Interpretations Committee; zukünftig IFRIC – International Financial Reporting Interpretations Committee).

1.3.2 Rechtssetzungsverfahren: Verabschiedung eines Standards⁶

Für die Verabschiedung eines Standards hat das IASB ein genau definiertes Verfahren vorgesehen (Due Process). Grundsätzlich handelt es sich um einen mehrstufigen Prozess, bei dem versucht wird, unter Einbeziehung der interessierten Öffentlichkeit und wichtiger betroffener Parteien eine herrschende Meinung herauszubilden und einen weitgehenden Konsens zu erzielen. Nachdem das IASB als privatwirtschaftlich getragene Organisation über keine eigene demokratische Legitimierung verfügt, ist die Integrität und Qualität dieses Prozesses für die öffentliche Anerkennung der Arbeit des IASB (und damit indirekt auf dessen Finanzierung über Spenden und Mitgliedsbeiträge) entscheidend.

In der Regel werden die folgenden Stufen durchlaufen:

- Ein Projekt wird von einem Mitglied des IASB oder von der Öffentlichkeit vorgeschlagen und erscheint dringend genug, es auf die Agenda des IASB zu setzen.

- Eine Expertengruppe wird gebildet (Advisory Council), die das Board bei der Verabschiedung des Standards berät. Mitglieder dieser Gruppe sind in der Regel im entsprechenden Fachgebiet erfahrene Mitarbeiter von Unternehmen, Professoren und Wirtschaftsprüfer.
- Die möglichen Alternativen, wie ein Sachverhalt durch einen Standard geregelt werden könnte, werden veröffentlicht (Discussion Documents). Hierbei wird zu meist auf in der weltweiten Praxis oder akademischen Diskussion bereits vorhandene Alternativen zurückgegriffen. Über eine Frist von drei Monaten kann die interessierte Öffentlichkeit hierauf Stellungnahmen abgeben, die wiederum vollständig veröffentlicht werden.
- Ein Entwurf eines Standards wird vorgelegt (Exposure Draft), der ebenfalls zur öffentlichen Diskussion gestellt wird.
- Auf Basis der erfolgten Diskussion wird der endgültige Standard verabschiedet und veröffentlicht.

In der Regel erfolgt die Arbeit des IASB in Koordination mit den nationalen Standard-Settern der jeweiligen Einzelstaaten, um – sofern erforderlich – eine zeitnahe Umsetzung in nationales Recht zu gewährleisten und die weltweite Akzeptanz der neuen Regelungen sicherzustellen.

In seltenen Fällen ist ein neu erlassener Standard rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Vorlage eines Exposure Draft anzuwenden. Darüber hinaus lassen die aktuellen Projekte des IASB erkennen, in welchen Bereichen zeitnah mit neuen Regelungen zu rechnen ist und welche Ergebnisse sich abzeichnen. Es empfiehlt sich daher, in Ergänzung zu den bereits verabschiedeten Standards regelmäßig z. B. im Internet die Zusammenfassungen der laufenden Projekte zu studieren (www.iasb.org.uk).

1.3.3 IASB Framework

Das IASB Framework (Rahmenkonzept der IAS) umfasst rund 110 Paragraphen und stellt die gedankliche Grundlage sowie übergreifende Definitionen und Vorgaben der Standards dar. Im Wesentlichen finden sich die folgenden Inhalte:

- Informationen über Ziel, Zweck und Adressaten der Berichterstattung eines Unternehmens;
- Qualitätskriterien einer im Sinne der IAS „guten“ Rechnungslegung, so z. B. Vollständigkeit, Vergleichbarkeit, Relevanz, Verlässlichkeit, Neutralität der Darstellung;
- Definition von Vermögensgegenständen (Assets), Verbindlichkeiten (Liabilities), Eigenkapital (Equity),

⁶ Vgl. Preface (Vorwort) der IAS.

Erträge (Income), Aufwendungen (Expenses) und Grundsätze für deren Erfassung (Realisation) in einem Abschluss.

Das IASB Framework dient in der Praxis insbesondere dazu, Auslegungshilfen in Zweifelsfragen zu bieten und zur systemlogischen Schließung der in den IAS aufgrund der kurzen Geschichte der Standards zwangsläufig enthaltenen Lücken beizutragen.

Einzelne Standards und Interpretationen haben als lex specialis stets Vorrang vor dem Framework. Bei Regelungslücken oder Auslegungsfragen darf jedoch keine Bilanzierungs- und Bewertungsmaßnahme getroffen werden, die dem Gedanken des Framework zuwiderläuft.

Bei einer Bilanzierung nach IAS sind in jedem Fall alle Standards und Interpretationen zu beachten. Bei Verzicht auf die Anwendung einzelner Regelungen liegt – auch bei einem entsprechenden Hinweis im Anhang – kein „im Einklang mit den IAS“ erstellter Abschluss vor.

1.3.4 Überblick über Standards und Interpretationen

Im Unterschied zu den Regelungen der US-GAAP sind die Standards und Interpretationen des IASB aufgrund der weitaus kürzeren Rechtsgeschichte noch überschaubar. Den Kernbereich der Regelungen bilden dabei die IAS/IFRS. Zum 31. Dezember 2002 waren 41 Standards verabschiedet.

Es fällt auf, dass die Standards teilweise problemorientiert sind (z. B. IAS 2 Vorräte), teilweise jedoch branchenspezifisch (z. B. IAS 41 Landwirtschaft). Dies entspricht dem generellen Trend der internationalen Rechnungslegung, grundsätzliche Bereiche zunächst allgemein zu regeln, um dann für branchenspezifische Eigenheiten Sonderregelungen zu treffen. Nach dem Arbeitsprogramm des IASB ist das von auszugehen, dass zukünftig verstärkt branchenbezogene Regelungen erlassen werden sollen.

Der durchschnittliche Umfang eines Standards liegt bei rund 30 Seiten. Innerhalb eines Standards erfolgt eine Aufteilung in einzelne Abschnitte, die mit deutschen Gesetzesparagrafen verglichen werden können. In der Regel sind diese Abschnitte in die folgenden Gruppen eingeteilt:

- Regelungsinhalt (Scope): Worum geht es in diesem Standard?
- Definitionen (Definitions): Was bedeuten die verwendeten Begrifflichkeiten und Termini?
- Regelungen (Conclusions): Wie ist zu bilanzieren und zu bewerten?
- Offenlegungen (Disclosures): Was ist über den betreffenden Sachverhalt offen zu legen?
- Übergangsregelungen (Transition): Wie ist in der Übergangszeit von alter (bzw. keiner) Regelung auf die neue Regelung zu verfahren?

- In-Kraft-Treten (Effective Date): Ab wann sind die neuen Regelungen zu berücksichtigen?

Als ergänzende Interpretationen werden SIC/IFRIC verabschiedet. Diese haben den Zweck, Regelungslücken zu schließen, auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren, Unsicherheiten in der Anwendung zu schließen und auf vom Board nicht beabsichtigte Reaktionen der Anwendungspraxis zu reagieren bzw. diese zu korrigieren. Im Unterschied zu den IAS/IFRS sind die SIC/IFRIC vom Umfang her wesentlich kürzer und inhaltlich in der Regel spezifischer formuliert. Zum 31. Dezember 2002 waren 35 Interpretationen verabschiedet.

Sowohl die IAS/IFRS als auch die SIC/IFRIC sind auch in einer deutschen Übersetzung erhältlich. Als ergänzende Informationen werden vom Board jedoch vermehrt auch Umsetzungsrichtlinien (Implementation Guidance) veröffentlicht, die zwar nicht den Kernbereich der Standards darstellen, jedoch ebenfalls berücksichtigt werden sollten. Zum IAS 39 (Finanzinstrumente) umfassen diese Hinweise rund 400 Seiten; eine deutsche Übersetzung ist nicht erhältlich.

1.4 Bestandteile eines Jahresabschlusses

1.4.1 Gliederung der Bilanz

Die Mindestgliederung einer Bilanz nach IAS ist in IAS 1.66 geregelt und enthält die folgenden Positionen:

- Sachanlagevermögen,
- Immaterielles Anlagevermögen,
- Finanzanlagen,
- Beteiligungen an assoziierten Unternehmen,
- Vorratsvermögen,
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen,
- Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente,
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten,
- Steuerverpflichtungen und -forderungen,
- Rückstellungen,
- Langfristige Finanzverbindlichkeiten,
- Minderheitenanteil,
- Ausgegebenes Kapital und Rücklagen.

Für die Abfolge dieser Bilanzpositionen oder eine über die vorstehenden Einzelposten hinaus gehende Aufgliederung bestehen nach IAS/IFRS lediglich sehr allgemeine Vorgaben. Generell geht der Ansatz der Standards dahin,

- Raum für die Abbildung branchenspezifischer Besonderheiten zu lassen (so findet sich z. B. im Abschluss der Lufthansa ein Zwischenposten zwischen Anlage- und Umlaufvermögen unter der Bezeichnung „reparaturfähige Flugzeugersatzteile“);
- Nationalen (Börsen)behörden die Möglichkeit zu geben, spezifische Gliederungen vorzuschreiben (z. B.

die strukturierten Quartalsberichte der Deutschen Börse AG);

- Gliederungstiefe und den Ausweis von besonderen Einzelpositionen je nach deren Wesentlichkeit für den Abschlussleser erfolgen zu lassen.

Der Anhang zu IAS 1 enthält ein (nicht verbindliches) Beispiel. Dieses „Illustrative Example“ ist wie folgt gegliedert:

Aktivseite
Anlagevermögen • Sachanlagen • Goodwill • Immaterielle Vermögensgegenstände • Beteiligungen an assoziierten Unternehmen • Sonstige Finanzanlagen
Umlaufvermögen • Vorräte • Forderungen • Geleistete Anzahlungen (auf UV) • Beteiligungen an assoziierten Unternehmen • Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente
Passivseite
Eigenkapital • Gezeichnetes Kapital (Issued Capital) • Rücklagen (Reserves) • Angesammelte Ergebnisse (Accumulated Profits/Losses) • Beteiligungen an assoziierten Unternehmen • Sonstige Finanzanlagen
Minderheitenanteile (zukünftig: Teil des EK)
Langfristige Verpflichtungen • Finanzverbindlichkeiten • Forderungen • Latente Steuern • Pensionsverpflichtungen
Kurzfristige Verpflichtungen • Lieferungen und Leistungen • Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten • Kurzfristiger Teil der (langfristigen) Finanzverbindlichkeiten • Garantierückstellungen

Die Reihenfolge der Bilanzpositionen hat in jedem Fall geordnet nach deren Liquidierbarkeit zu erfolgen. Dabei können die kurzfristigen Posten jedoch sowohl am Ende als auch am Anfang der Bilanz erscheinen. Letzteres entspricht den US-GAAP (siehe unten). Die Trennung in Anlage- und Umlaufvermögen bzw. in lang- und kurzfristige Verpflichtungen ist vorgeschrieben, die Zeitgrenze beträgt ein Jahr. Anlagevermögen, das verkauft werden soll, ist nicht umzugliedern.

Im Vergleich mit den Vorgaben des § 266 HGB fällt insbesondere auf der Passivseite der Verzicht auf die Trennung von Verbindlichkeiten und Rückstellungen auf. Stattdessen ist die Fristigkeit (Zeitpunkt des Zahlungsflusses) von Interesse.

1.4.2 Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung

Grundsätzlich ist die Gewinn- und Verlustrechnung aus Sicht der IAS von größerer Bedeutung als die Bilanz. Dies beruht auf der Prognoseaufgabe, den ein Abschluss aus Sicht des Investors haben soll. Hierfür sind Flussgrößen eine wichtigere Grundlage als Bestandsgrößen. Im Unterschied zum HGB findet sich in den meisten internationalen Abschlüssen daher zunächst die G&V und dann die Bilanz.

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung besteht nach IAS ein Wahlrecht hinsichtlich der Anwendung des Gesamtkosten- oder des Umsatzkostenverfahrens. Die Mindestgliederung nach IAS 1 umfasst die folgenden Positionen:

- Umsatz,
- Betriebsergebnis,
- Finanzierungsaufwendungen,
- Ergebnis aus Beteiligungen, die nach der equity-Methode bewertet werden,
- Steueraufwand,
- Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit,
- Außerordentliche Sachverhalte,
- Minderheitenanteile,
- Periodenergebnis.

Der Anhang zu IAS 1 enthält – wie für die Bilanz – die nachfolgenden beispielhaften Gliederungen, die allerdings wiederum nicht verpflichtend sind und grundsätzlich sowohl innerhalb der G&V wie auch (bei Erfüllung der vorstehenden Mindestanforderungen) im Anhang erfolgen können:

Gesamtkostenverfahren
Umsatzerlöse • Sonstige betriebliche Erlöse • Bestandsveränderungen • Materialaufwand • Personalaufwand • Abschreibungen • Sonstige betriebliche Aufwendungen
Betriebsergebnis • Finanzergebnis/Beteiligungsergebnis
Ergebnis vor Steuern • Steuern
Jahresergebnis (Net Profit)

Umsatzkostenverfahren

Umsatzerlöse

- Herstellungskosten

Gross Profit

- Vertriebskosten
- Verwaltungskosten
- Forschung und Entwicklung
- Sonstige betriebliche Aufwendungen/Erträge

Betriebsergebnis

- Finanzergebnis/Beteiligungsergebnis

Ergebnis vor Steuern

- Steuern

Jahresergebnis (Net Profit)

Trotz des Wahlrechts ist das Umsatzkostenverfahren bei IAS-Anwendern weitaus üblicher als das Gesamtkostenverfahren. Der Vorteil des Umsatzkostenverfahrens liegt in dem dadurch möglichen vertieften Einblick in die Kostenstruktur eines Unternehmens und die Nähe zum Controlling.

Bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens ist insbesondere eine Umlage der Positionen Personalaufwand, Abschreibungen und sonstige betriebliche Aufwendungen auf die Funktionsbereiche eines Unternehmens erforderlich. In der Regel geschieht dies über die Kostenstellenrechnung, indem entsprechende Kostenstellen bei der Kontierung berücksichtigt werden. Diese sind den einzelnen Linien der Umsatzkosten-G&V direkt zugeordnet. Aus den IAS selbst ergeben sich nahezu keine Hinweise über die dabei vorzunehmenden Allokationen. Entscheidend ist eine betriebswirtschaftliche Sichtweise im Sinne eines Kostentreiber-Verhältnisses, wobei einiger Beurteilungsspielraum verbleibt.

1.4.3 Kapitalflussrechnung

Als verpflichtender Bestandteil eines Jahresabschlusses ist nach IAS auch eine Kapitalflussrechnung erforderlich. Die Kapitalflussrechnung kann nach dem direkten Verfahren (quasi als Liquiditätsbuchhaltung) oder nach der indirekten Methode aus einer Bewegungsbilanz und ausgewählten Daten der Gewinn- und Verlustrechnung und des Anlagespiegels erstellt werden.

Die Kapitalflussrechnung stellt als Bewegungsrechnung die unterjährig erfolgten Zahlungsströme, gegliedert nach den folgenden drei Bereichen, dar:

- Operativer Cash Flow: Zahlungsmittelfluss aus der Geschäftstätigkeit;
- Investiver Cash Flow: Zahlungsmittelfluss aus Investitionen und Desinvestitionen;
- Finanzwirtschaftlicher Cash Flow: Zahlungsmittelfluss aus der Aufnahme und Rückzahlung von Finanzierungen.

Die Summe aller drei Bereiche (der gesamte Cash Flow) entspricht der Veränderung der liquiden Mittel zwischen den beiden Stichtagen.

Die Kapitalflussrechnung ermöglicht einen Einblick in die Ursachen der Zahlungsmittelveränderungen und liefert damit insbesondere Informationen über die Fähigkeiten eines Unternehmens, mit der im laufenden Geschäft generierten Liquidität die anstehenden Finanzierungsverpflichtungen zu erfüllen sowie die erforderlichen Investitionen durchzuführen.

IAS 7 schlägt die folgenden Gliederungsmöglichkeiten vor (jedoch nicht verpflichtend):

Indirekte Methode

Jahresergebnis

- + Abschreibungen
- ± Veränderung Rückstellungen
- ± Gewinn aus Anlagenverkäufen
- ± Veränderungen Forderungen
- ± Veränderungen Vorräte
- ± Veränderungen Verbindlichkeiten

Operativer Cash Flow

- Investitionen
- + Desinvestitionen

Investiver Cash Flow

- ± Darlehen
- ± Kapital
- Dividenden

Finanzwirtschaftlicher Cash Flow

Cash Flow Gesamt

Direkte Methode

- Zahlungen von Kunden
- Zahlungen an Kreditoren
- Zahlungen an Mitarbeiter
- Steuerzahlungen

Operativer Cash Flow

- Investitionen
- + Desinvestitionen

Investiver Cash Flow

- ± Darlehen
- ± Kapital
- Dividenden

Finanzwirtschaftlicher Cash Flow

Cash Flow Gesamt

Die direkte Methode ist in der praktischen Umsetzung äußerst kompliziert und kommt daher sehr selten zur Anwendung. Dennoch ist sie die eigentlich von den IAS prä-

ferierte Lösung, da sie einen exakteren Einblick in die Zahlungsströme eines Unternehmens gibt.

Bei der indirekten Methode wird der Jahresüberschuss um alle nicht liquiditätswirksamen Posten bereinigt. Darüber hinaus werden nicht im Jahresüberschuss enthaltene Veränderungen der Liquidität korrigiert, so z. B. Auf- und Abbau von Umlaufvermögen. Sie ist in der Praxis absolut gebräuchlich.

1.4.4 Eigenkapitalentwicklung

Ein weiterer Abschlussbestandteil ist die nach IAS zwingend erforderliche Eigenkapitalentwicklung. Diese besteht aus einem Aufriss der einzelnen Positionen des Eigenkapitals (z. B. gezeichnetes Kapital, Kapitalrücklage, Gewinnrücklagen etc.) und ihrer unterjährigen Entwicklung. Jede wesentliche unterjährige Veränderung ist getrennt nach ihrer Ursache darzustellen. Eine beispielhafte Darstellung ist wie folgt:

	Kapital	Rücklage	Ergebnisvortrag	Summe
Stand Jahresanfang	100	20	12	132
Dividende Vorjahr			-4	-4
Kapitalerhöhung	20	5		25
Ergebnis laufendes Jahr			8	8
Stand Jahresende	120	25	16	161

Die detaillierte Aufgliederung der Eigenkapitalveränderungen soll den Investoren einen Einblick in die Veränderung des auf ihre jeweilige Beteiligung entfallenden Kapitalanteils geben und so vor Verwässerungen etc. schützen.

1.4.5 Anhang⁷

Sowohl nach IAS wie auch nach US-GAAP ist ein Anhang erforderlich. Dieser enthält im Wesentlichen die folgenden Bereiche:

- Allgemeine Angaben und besonders wichtige Bereiche
 - Unternehmen,
 - Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (soweit nicht bei Bilanzpositionen genannt),
 - Unternehmenszusammenschlüsse und Beteiligungen,
 - Angaben zu außerordentlichen Sachverhalten,
 - Angaben zu nicht fortgeführten Tätigkeiten.
- Kommentierung der Gewinn- und Verlustrechnung
 - Umsatzerlöse,
 - Sonstige betriebliche Erträge,

- Einzelne Aufwandsarten,
- Finanz-/Beteiligungsergebnis.

- Kommentierung der einzelnen Bilanzpositionen
 - Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente,
 - Forderungen,
 - Wertpapiere,
 - Vorratsvermögen,
 - Aktive Rechnungsabgrenzungsposten und sonstiges Umlaufvermögen,
 - Sachanlagevermögen,
 - Immaterielle Vermögensgegenstände,
 - Kurzfristige Bankverbindlichkeiten,
 - Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten,
 - Langfristige Verbindlichkeiten,
 - Eigenkapital.
- Sonstige wichtige Informationen über den Abschluss
 - Finanzinstrumente, finanzwirtschaftliche Risiken,
 - Ertragsteuern,
 - Ergebnis je Aktie,
 - Aktienorientierte Vergütung,
 - Finanzielle Verpflichtungen und andere Eventualitäten,
 - Informationen nach Regionen, nach Segmenten und über wesentliche Kunden,
 - Transaktionen mit nahe stehenden Personen,
 - Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.

Der inhaltliche Umfang, die Reihenfolge und die Bezeichnungen sind nicht verbindlich, jedoch typischerweise so anzutreffen. Die Erstellung des Anhangs bringt in der Praxis in der Regel erhebliche Probleme mit sich, da der Umfang der offlegungspflichtigen Angaben nicht einheitlich in einem oder wenigen Standards geregelt ist, sondern sich über nahezu alle Standards der IAS verteilt. Jeder Standard legt somit seine eigenen, sich aus dem spezifischen Regelungsinhalt ergebenden Offenlegungsanforderungen fest. Checklisten zur Anhangserstellung umfassen daher nicht selten mehr als 100 Seiten.

Es ist im Einzelfall zu entscheiden, welche Informationen aufzunehmen sind und auf welche Hinweise aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten verzichtet werden kann. Die Frage der Wesentlichkeit verfügt dabei sowohl über eine quantitative wie auch über eine qualitative Dimension, die gegeneinander abzuwiegen sind. Generell sind all jene Sachverhalte offen zu legen, welche die Entscheidung eines vernünftig denkenden Investors, der ein Unternehmen zum Zwecke des Aktienkaufs beurteilt, beeinflussen könnten.

Angaben zu nicht-finanziellen Sachverhalten wie z. B. Produktentwicklungen oder Veränderungen im Marktumfeld sind nur dann in den Anhang aufzunehmen, wenn diese zu finanziellen Auswirkungen auf die dargestellten

⁷ Vgl. Baetge et al. (Hrsg.), Rechnungslegung nach International Accounting Standards, Stuttgart 2002, 2. Aufl., Anhang I, Checkliste für angabepflichtige Informationen.

Positionen des Abschlusses führen könnten. Auch Hinweise auf die zukünftige Entwicklung sind im Anhang nicht zu finden.

Derartige Informationen sind auch nach den internationalen Standards Aufgabe des Lageberichts, der jedoch von den IAS nicht gesetzlich geregelt wird. Die IAS befürworten die Erstellung eines Lageberichts, erfordern dies aber nicht.

1.5 Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten

1.5.1 Benchmark Treatment und Alternative Treatment

Im Gegensatz zum deutschen Handelsrecht enthalten die IAS nur sehr wenige wesentliche Wahlrechte. Dem Investor soll so weitgehende Sicherheit bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens gegeben werden.

Sofern nach IAS ein Wahlrecht vorliegt, wird in der Regel zwischen „Benchmark Treatment“ (gewünschtem Vorgehen) und „Alternative Treatment“ (zweitbeste Lösung) unterschieden. Sofern keine gewichtigen Gründe dagegen sprechen, sollte dem Benchmark Treatment gefolgt werden.

Bei Wahl des Alternative Treatment sind in der Regel im Anhang umfangreiche Pro-Forma (Als-ob)-Angaben erforderlich. Zumeist sind Umsatz, Ergebnis, Ergebnis je Aktie und Bilanzsumme im Anhang so darzustellen, wie sie sich bei Anwendung des Benchmark Treatment ergeben hätten. Die im Einzelfall konkret erforderlichen Angabepflichten regelt der jeweilige Standard, der das Wahlrecht vorsieht.

1.5.2 Änderung von Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen

Da der Abschluss nach IAS insbesondere der Prognose zukünftiger Entwicklungen dient, werden an die Stetigkeit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden hohe Anforderungen gestellt. Eine Änderung ist demnach nur zulässig, wenn

- sich hieraus eine verbesserte (= realistischere) Darstellung der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens ergibt oder
- eine gesetzliche Änderung eine entsprechende Änderung erforderlich macht.

Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode sind in der Regel rückwirkend zu berücksichtigen, d. h. die Anpassung hat auf den Beginn der ersten im Abschluss dargestellten Periode zu erfolgen (i. d. R. Jahresanfang des Vorjahres). Der zu diesem Zeitpunkt vorhandene Ergebnisvortrag wird angepasst.

Auf diese Weise werden im Abschluss zwei vergleichbare Jahre dargestellt und so eine möglichst unbeeinflusste Basis für eine Zukunftsprognose geschaffen. Sind die für eine rückwirkende Anpassung notwendigen Informationen nicht vorhanden, kann hierauf verzichtet werden; die sich im Umstellungszeitpunkt ergebenden Effekte sind jedoch offen zu legen und auf die Unmöglichkeit der Informationsbeschaffung hinzuweisen. In der Praxis wird sich ein gut geführtes Rechnungswesen nur selten die Blöße geben, die Zahlen der Vergangenheit nicht ausreichend verfügbar zu haben. Die rückwirkende Anpassung ist daher absolut üblich.

Von der Änderung einer Bilanzierungs- und Bewertungsmethode zu unterscheiden ist die Änderung von Schätzungen, z. B. die Verlängerung von Abschreibungsdauern nach Beginn der Nutzung. Schätzungsänderungen sind lediglich für die Zukunft zu berücksichtigen, es erfolgt keine Anpassung der Vergangenheit. Sofern die sich hieraus ergebenden Effekte wesentlich sind, ist jedoch eine entsprechende Anhangsangabe erforderlich, um die dargestellten Perioden vergleichbar zu machen.

1.5.3 Zusammenspiel von IAS und US-GAAP

Nach langen Jahren der Auseinandersetzung zwischen IAS und US-GAAP scheinen sich mittlerweile die IAS als weltweit akzeptierter Standard durchzusetzen. Insbesondere durch die EU-Verordnung „IAS 2005“ dürften die US-GAAP in Europa vordergründig an Bedeutung verlieren. Ohne eine Notierung an einer US-amerikanischen Börse ist lediglich branchenspezifisch noch eine häufigere Anwendung der US-GAAP zu beobachten, so z. B. bei Software- und Biotech-Unternehmen, deren Wettbewerber in der Regel in den USA domiziliert sind.

Dies bedeutet nicht, dass die Regelungen der US-GAAP für die Anwendung der IAS/IFRS in Deutschland ohne Bedeutung wären. Die Überschaubarkeit der IAS und die bislang fehlenden Organe zur Durchsetzung und Interpretation in Europa bringen den Nachteil mit sich, dass sich in vielen Fällen Regelungslücken und Anwendungsunsicherheiten ergeben, die mit Hilfe der IAS-Standards und Interpretationen alleine nicht zu lösen sind.

IAS 1.22 schreibt explizit vor, wie in einem solchen Fall zu verfahren ist. In einem ersten Schritt ist ein Analogieschluss auf Basis der vorhandenen IAS-Regelungen zu ziehen. Ist dies nicht möglich, so ist das IASB Framework zu konsultieren. In der Praxis führen sowohl Analogieschlüsse als auch das IASB Framework nur selten zu konkreten Hinweisen für den jeweiligen Einzelfall. In der Regel ist dann als dritter Schritt auf allgemein anerkannte (branchenübliche) Bilanzierungspraktiken oder die Regelungen eines anderen Standard-Setters zurückzugreifen. Die so gewählte Lösung ist abschließend daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den konzeptionellen Grundlagen der IAS und insbesondere dem IASB Framework in Einklang steht.

In der Praxis sind vereinzelt Auslegungen der IAS unter Zuhilfenahme der deutschen handelsrechtlichen Literatur und Kommentierungen zu beobachten. Da das deutsche HGB jedoch von einer gänzlich anderen konzeptionellen Basis ausgeht als die IAS (Gläubigerschutz vs. Investorenorientierung), dürfte ein derartiges Vorgehen nur in absoluten Ausnahmefällen mit den Vorgaben des IAS 1.22 zu vereinbaren sein. Die Accounting Concepts der US-GAAP hingegen entsprechen in weiten Teilen dem IASB Framework wortgleich.

Im Ergebnis sind daher zumeist die detaillierten Regelungen der US-GAAP bei Auslegungsfragen der IAS/IFRS heranzuziehen. Aus Sicht der deutschen Anwender stellt dies eine erhebliche Belastung dar, da die entsprechenden Regelungen kaum zu überblicken sind und bislang ausschließlich in englischer Sprache zur Verfügung stehen. Bei komplexen IAS-Sachverhalten ist es in jedem Fall geboten, die Zusammenarbeit mit einem US-amerikanischen Wirtschaftsprüfer (Certified Public Accountant – CPA) zu suchen, um die nach den US-GAAP für den betreffenden Sachverhalt geltenden Regelungen abklären zu lassen.

2. Anlagevermögen

2.1 Immaterielle Werte⁸

2.1.1 Erworbene immaterielle Werte

Der Erwerb immaterieller Werte kann gegen Entgelt oder im Tausch gegen andere Werte erfolgen. Im Unterschied zu selbst erstellten immateriellen Werten hat jedoch in jedem Fall eine Transaktion über den Markt stattgefunden, die als objektives Kriterium für die Wertbemessung herangezogen werden kann.

Nach den Regelungen der IAS sind erworbene immaterielle Werte zunächst mit ihren Anschaffungskosten anzusetzen. Als Obergrenze der wirtschaftlichen Nutzungsdauer werden 20 Jahre angesehen, wobei dies eine widerlegbare Vermutung darstellt. Bei einer entsprechenden Erläuterung im Anhang kann somit auch über eine längere Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Bei der Wahl der Abschreibungsmethode ist in der internationalen Rechnungslegung das Grundprinzip der periodengerechten Gewinnermittlung von erheblicher Bedeutung. Das bedeutet, dass grundsätzlich diejenige Abschreibungsmethode anzuwenden ist, bei der sich ein größtmöglicher Gleichlauf zwischen Aufwendungen aus Abschreibung und Erträgen aus der Nutzung des entsprechenden Vermögenswertes ergibt.

Die in Deutschland weit verbreitete degressive Methode oder der degressive Beginn mit Übergang auf lineare Abschreibung erfüllen diese Anforderung in der Regel nicht. Theoretisch am ehesten zu befürworten wäre eine leistungsabhängige Abschreibung; diese scheidet jedoch in den meisten Fällen auf Grund praktischer Probleme bei

der Umsetzung aus. In den meisten Abschlüssen nach IAS kommt daher die lineare Methode zur Anwendung. Die Abschreibungsdauer orientiert sich an der erwarteten Nutzungsdauer. Die steuerrechtlichen AfA-Tabellen können hier eine Indikation liefern, sind jedoch nicht maßgeblich.

2.1.2 Selbst erstellte immaterielle Werte

Aus bilanzpolitischer Sicht stellen selbst erstellte immaterielle Werte den wohl größten Gestaltungsspielraum der internationalen Rechnungslegung dar.

Den Umfang der nach IAS zu aktivierenden Kosten bestimmen die im Zuge der Schaffung immaterieller Werte durch Tätigkeiten in den Bereichen Forschung bzw. Entwicklung getätigten Aufwendungen. Aufwendungen, die dem Forschungsbereich zuzuordnen sind, sind in der Periode des Anfalls als Aufwand zu berücksichtigen. Somit sind nur Entwicklungsaufwendungen überhaupt einer Aktivierung zugänglich. Diese hat dann zu erfolgen, wenn die folgenden sechs Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Technische Machbarkeit des Projekts;
- Absicht, das Projekt zu vollenden;
- Fähigkeit des Unternehmens, das Projekt dem Verkauf oder der Eigennutzung zuzuführen;
- Nachweis eines zukünftigen ökonomischen Nutzens (intern oder durch Verkauf);
- Ausreichende Verfügbarkeit technischer, finanzieller und sonstiger Ressourcen zur Realisierung des Projekts;
- Verlässliche Messbarkeit der zurechenbaren Entwicklungskosten.

Kosten der Herstellung, die nach Erfüllung der vorgenannten Kriterien anfallen, sind pflichtgemäß zu aktivieren. Entgegen weit verbreiteter Meinung besteht also kein Wahlrecht zur Aktivierung selbst erstellter immaterieller Werte! Eine rückwirkende Aktivierung zuvor als Aufwand vereinnahmter Kosten ist nicht möglich.

Ausdrücklich von einer Aktivierung nach IAS ausgenommen sind Ausgaben für

- Gründung und Anlauf eines Geschäftsbetriebs;
- Aus- und Weiterbildung;
- Werbeaktivitäten;
- Reorganisationen;
- selbst geschaffener Goodwill;
- selbst geschaffene Markennamen, Kundenlisten und „ihrem Wesen nach ähnliche Werte“.

Weiter auf Seite 228

8 Vgl. IAS 38 „Intangible Assets“.

Fortsetzung von Seite 221

Entscheidend ist die Bindung dieser Werte an Personen oder Märkte, die nicht oder nur sehr schwer durch das Unternehmen kontrolliert werden können.

Sobald die Kriterien der Aktivierbarkeit erfüllt sind, sind alle direkt der Herstellung des entsprechenden Vermögenswertes zuordenbaren Kosten zu aktivieren. Dies umfasst

- direkte Materialkosten,
- direkte Personalkosten,
- zurechenbare Materialgemeinkosten,
- zurechenbare Personalgemeinkosten,
- zurechenbare Verwaltungsgemeinkosten.

Hinsichtlich der Einbeziehung von Zinsen besteht ein Wahlrecht.

Die Abschreibung selbst erstellter immaterieller Werte folgt denselben Regeln, wie erworbene immaterielle Werte (siehe oben). Eine Besonderheit ergibt sich bei Sachanlagevermögen, das nur für Zwecke der Forschung einsetzbar ist. Obwohl sich dessen Nutzung möglicherweise über mehrere Perioden erstreckt, ist eine sofortige vollständige Abschreibung im Jahr der Anschaffung erforderlich.

Im Anhang sind nach IAS im Rahmen einer aussagekräftigen Klassifikation die Anfangsbestände, Zu- und Ab-

gänge sowie Endbestände der historischen Kosten sowie der kumulierten Abschreibungen anzugeben. Dies entspricht dem Anlagenspiegel nach HGB. Darüber hinaus sind Angaben zu den Abschreibungsdauern und -methoden sowie zu den die Abschreibungen enthaltenden G&V-Positionen zu machen. Auf wesentliche einzelne immaterielle Werte ist individuell einzugehen. Sofern Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen nicht aktiviert, sondern aufwandswirksam berücksichtigt wurden, ist für alle dargestellten Jahre deren Höhe anzugeben.

Neben den verpflichtenden Informationserfordernissen unterstützt IAS 38 die Offenlegung von Hinweisen auf bereits voll abgeschriebene, aber immer noch genutzte immaterielle Werte. Ebenso wird angeregt, auf immaterielle Werte einzugehen, die den Anforderungen der Aktivierbarkeit nicht genügt haben, aber unter der Kontrolle des Unternehmens stehen. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

Durch die Aktivierung von im deutschen Recht als Aufwand klassifizierten Posten kann das Ergebnis nach internationalen Standards möglicherweise wesentlich besser dargestellt werden als nach HGB. Zu beachten ist allerdings, dass selbst erstellte immaterielle Werte nach ihrer Aktivierung auch wieder abzuschreiben sind. Es kommt somit zwar zu einer anfänglichen Entlastung der Gewinn- und Verlustrechnung, jedoch wird die Zukunft durch den Umkehreffekt dafür mit den Abschreibungen belastet.